

Checkliste: Versammlungsstätte aus Sicht des Betreibers

Die Ziffern verweisen auf die Fundstellen bzw. Randziffern im „Rechtshandbuch der Veranstaltungspraxis“

Thema	Rz.
1. Anwendbarkeit der Versammlungsstättenverordnung	1705
2. Einhaltung bzw. Beachtung der Bau vorschriften	
a. Bestehende und genehmigte Versammlungsstätten	
i. Obwohl bestehend und genehmigt: Abgleich der aktuellen Gegebenheiten mit der erteilten Genehmigung und der MVStättV.	
b. Nutzung einer Location die bisher nicht als Versammlungsstätte genehmigt und/oder genutzt war.	1710
i. Abgleich der tatsächlichen Gegebenheiten mit Erfordernissen aus der MVStättV.	
ii. Beantragung Nutzungsänderungsgenehmigung.	1414
3. Einhaltung bzw. Beachtung der Betriebs vorschriften	1722
a. Organisationsstruktur geschaffen und geeignet?	1725
b. Verantwortlich für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften.	1723
c. Ständige Anwesenheitspflicht während der Veranstaltung.	1727
d. Gewährleistung der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.	1733
e. Veranstaltung wird abgebrochen, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.	1734
f. Unterweisung des Betriebspersonals in die Sicherheitsmaßnahmen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie wiederholend.	1804
i. Unterweisung u.a. in...	1828
(1.) Lage der Sammelplätze.	
(2.) Verhalten im Panikfall.	
(3.) Bedienung der Brandmelder und der Rauchabzüge ist bekannt.	
(4.) Brandschutzordnung wird durch Aushang bekannt gemacht.	1825
ii. Teilnahme der Behörde, sofern von dort gewünscht.	1828
iii. Dokumentation der Unterweisung.	1828
iv. Vorlage der Dokumentation an Behörde, sofern angefordert.	1828
g. Rettungswege außerhalb der Versammlungsstätte und Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienste werden ständig frei gehalten.	1895
h. Rettungswege in der Versammlungsstätte werden ständig frei gehalten.	1895
i. Ausgänge, Rettungswege und Hinweise auf freizuhaltende Rettungswege und Flächen auf dem Grundstück sind durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet.	1899
4. Übertragung der Betriebsvorschriften...	1736
a. auf den Veranstaltungsleiter nach § 38 Abs. 2 MVStättV	1728
b. auf den sich einmietenden Fremdveranstalter nach § 38 Abs. 5 MVStättV.	1736
i. Übertragung muss schriftlich erfolgen.	
ii. Veranstalter muss mit technischen Einrichtungen vertraut sein.	